

Fördergemeinschaft

für das

Kunststoff-Zentrum in Leipzig e.V.

Satzung

Mai 2014

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Fördergemeinschaft führt den Namen "Fördergemeinschaft für das Kunststoff-Zentrum in Leipzig e.V."
2. Die Fördergemeinschaft wird im Vereinsregister eingetragen.
3. Sitz der Fördergemeinschaft ist Leipzig.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1991.

§ 2

Zweck der Fördergemeinschaft

1. Zweck der Fördergemeinschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Förderung der Kunststoff-Zentrum in Leipzig gGmbH als gemeinnütziges Institut der Kunststofftechnik.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch die Mittelbeschaffung und Weiterleitung an die Kunststoff-Zentrum in Leipzig gGmbH zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke.

Neben diesem vorwiegenden Zweck der Fördergemeinschaft wird sie unterstützend tätig bei:

- der Auswahl von Themen für mögliche grundlegende Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie begleitender fachlicher Beratung,
- Beratung und Vermittlung von Fördermitteln zur Schaffung der wirtschaftlichen Voraussetzungen im Institut, für seinen laufenden Betrieb sowie zum Ausbau entsprechend den wissenschaftlich-technischen Anforderungen,
- der Öffentlichkeitsarbeit der Kunststoff-Zentrum in Leipzig gGmbH zur Unterrichtung der interessierten Allgemeinheit.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Fördergemeinschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Fördergemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Fördergemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Fördergemeinschaft besteht aus ordentlichen, korrespondierenden und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können Firmen, die unmittelbar oder mittelbar auf dem Gebiet der Kunststofftechnik tätig sind, Körperschaften des öffentlichen Rechts, andere interessierte öffentliche und private Institutionen sowie Vereinigungen mit wissenschaftlich-technischer Zielsetzung, Verbände und Einzelpersonen werden.
3. Korrespondierende Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die unmittelbar oder mittelbar auf dem Gebiet Kunststofftechnik tätig sind. Korrespondierende Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
4. Ehrenmitglieder können Einzelpersonen mit besonderen Verdiensten um die Entwicklung der Kunststoff-Zentrum in Leipzig gGmbH werden.

§ 5

Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Antragstellung zur Mitgliedschaft in der Fördergemeinschaft ist schriftlich an den Geschäftsführer einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Annahme. Einsprüche gegen Beschlüsse bezüglich der Aufnahme eines Mitgliedes müssen binnen fünf Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses erfolgen. Über Einsprüche entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Aufnahmebeschluss ist dem Antragsteller mitzuteilen.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Betriebsauflösung oder Insolvenz, Tod, Ausschluss.
4. Die Kündigung durch ein Mitglied kann jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist erfolgen und ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erklären.
5. Bei Betriebsauflösung oder Insolvenz bzw. anderweitigem Verlust der Rechtspersönlichkeit ist der Vorstand durch eingeschriebenen Brief zu unterrichten.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Beschluss des Vorstandes bei Nichteinhaltung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder bei vereinsschädigendem Verhalten erfolgen. Über Einsprüche gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Fördergemeinschaft. Das Ausscheiden befreit das ehemalige Mitglied nicht von den noch bestehenden Pflichten aus der Zeit der Mitgliedschaft.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie haben Anspruch auf Unterrichtung über die Erkenntnisse aus Arbeiten der Kunststoff-Zentrum in Leipzig gGmbH unter Berücksichtigung vereinbarter Vertraulichkeit.
2. Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder erhalten allgemeine Informationen der Kunststoff-Zentrum in Leipzig gGmbH bzw. der Fördergemeinschaft.
3. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht in der Fördergemeinschaft.
4. Alle Mitglieder sind zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung verpflichtet. Sie unterstützen die Organe der Fördergemeinschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 7

Beiträge

1. Zur Unterstützung der Kunststoff-Zentrum in Leipzig gGmbH und zur Deckung der Kosten der Fördergemeinschaft werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben.

2. Die Erhebung von Beiträgen erfolgt nach einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Korrespondierende und Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres fällig.
4. Die Mittel aus Mitgliedsbeiträgen dürfen nur der Erfüllung der Aufgaben dienen und dürfen hierzu auch angesammelt werden.

§ 8

Organe der Fördergemeinschaft

1. Die Organe der Fördergemeinschaft sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - das Kuratorium,
 - der Fachbeirat.
2. Die Mitglieder des Vorstandes, des Kuratoriums und des Fachbeirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der Fördergemeinschaft, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ der Fördergemeinschaft übertragen sind.

Sie ist insbesondere zuständig für

- Wahl des Vorstandes,
- Berufung der Ehrenmitglieder,
- Wahl der Rechnungsprüfer,
- Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Jahresabrechnungen,
- Entlastung des Vorstandes,
- Genehmigung der Beitragsordnung,

- Satzungsänderung und Auflösung der Fördergemeinschaft,
 - Genehmigung der Bestellung des Geschäftsführers der Kunststoff-Zentrum in Leipzig gGmbH,
 - Genehmigung der Änderung des Gesellschaftsvertrages und der Auflösung der Kunststoff-Zentrum in Leipzig gGmbH
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand aus besonderen Anlässen einberufen oder wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich mit Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Sie werden vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfalle von einem Stellvertreter, geleitet.
 3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden vorbehaltlich nach § 14 mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Schriftliche Stimmübertragung ist möglich, jedoch kann das Stimmrecht für höchstens zwei Mitglieder ausgeübt werden.
 4. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, sie ist vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer der Fördergemeinschaft zu unterzeichnen.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Fördergemeinschaft und trifft alle Entscheidungen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist insbesondere zuständig für
 - fachliche und organisatorische Ausrichtungen der Tätigkeit der Kunststoff-Zentrum in Leipzig gGmbH,
 - Bestätigung und Kontrolle des Haushaltplanes der Kunststoff-Zentrum in Leipzig gGmbH,
 - Bestätigung der Jahresberichte und –abrechnungen,
 - Berufung der Mitglieder des Fachbeirates,
 - Vorschläge für die Berufung der Mitglieder des Kuratoriums,

- Vorschläge für die Berufung von Ehrenmitgliedern,
 - Ausnahmeregelungen von der Beitragsordnung,
 - Bestellung und Regelung der Dienstverhältnisse des Geschäftsführers der Fördergemeinschaft und des Geschäftsführers der Kunststoff-Zentrum in Leipzig gGmbH,
 - Bestätigung und Kontrolle des Haushaltplanes des Vereins,
 - Änderung des Gesellschaftsvertrages und Auflösung der Kunststoff-Zentrum in Leipzig gGmbH.
2. Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Anzahl von Personen, jedoch mindestens fünf, höchstens fünfzehn. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, falls die Mitgliederversammlung nicht einstimmig offene Wahlen beschließt. Im ersten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beruft der Vorstand einen Stellvertreter für den Rest der Wahlperiode. Der Stellvertreter muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
 3. Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Sitzungen nach Bedarf ein. Der Vorstand ist mit drei Personen beschlussfähig. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Geschäftsführer der Fördergemeinschaft nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Über die Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, sie ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
 4. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Fördergemeinschaft gegenüber Dritten erfolgt in allen Angelegenheiten durch den Vorsitzenden der Fördergemeinschaft und seine Stellvertreter. Diese bilden allein den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind auch allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass ein einzelnes Vorstandsmitglied nur auf Beschluss des gesamten Vorstandes tätig werden kann.
 5. Die Fördervereinigung haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 11

Kuratorium

1. Das Kuratorium wird gebildet von Personen, die geeignet sind, die Fördergemeinschaft ideell und/oder materiell zu unterstützen. Insbesondere gehören ihm namhafte Personen aus Staat, Behörden und Wirtschaft sowie aus Wissenschaft und aus Betrieben und Verbänden der Kunststofftechnik an.
2. Das Kuratorium besteht aus bis zu 30 Mitgliedern. Mindestens die Hälfte der Mitglieder sollen führende Persönlichkeiten aus der kunststofftechnischen Industrie sein.
3. Plätze im Kuratorium bleiben vorbehalten
 - dem Vorstand der Fördergemeinschaft,
 - einem Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit des Freistaates Sachsen,
 - einem Vertreter des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst des Freistaates Sachsen,
 - einem Vertreter der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig,
 - einem Vertreter des Unternehmerverbandes des Freistaates Sachsen,
 - einem Vertreter des Gesamtverbandes der Kunststoffverarbeitenden Industrie,
 - einem Vertreter des Verbandes Deutscher Maschinen- und Anlagenbau, Fachgemeinschaft Gummi- und Kunststoffmaschinen,
 - einem Vertreter des Verbandes Kunststoffherstellende Industrie.
4. Die weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
5. Die Hauptaufgaben des Kuratoriums sind
 - Beratung in wirtschaftlichen Fragen,
 - Vorschläge zur Neuwahl des Vorstandes,
 - Vorschläge zur Auswahl und Bestellung des Geschäftsführers und des Prokuristen,
 - Vorschläge für Mitgliedschaften,

- Mitarbeit an den Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben der Fördergemeinschaft,
 - Pflege der Beziehung zu den an den Aufgaben der Fördergemeinschaft interessierten Stellen des Staates, der Wirtschaft und der Verbände.
6. Den Vorsitz im Kuratorium führen der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter oder bei deren Verhinderung ein vom Kuratorium zu bestimmender Versammlungsleiter.
 7. Das Kuratorium tritt nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr, auf Einberufung des Vorsitzenden zusammen. Bei Bedarf können Gäste eingeladen werden. Der Geschäftsführer der Fördergemeinschaft nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.
 8. Über die Beschlüsse des Kuratoriums ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer der Fördergemeinschaft unterzeichnet wird.

§ 12

Fachbeirat

1. Der Fachbeirat besteht aus namhaften Fachleuten der Kunststofftechnik und berät die Fördergemeinschaft sowie die Leitung der Kunststoff-Zentrum in Leipzig gGmbH in fachlichen Fragen der laufenden Arbeiten und der zukünftigen Orientierung. Er kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit Fachausschüsse bilden.
2. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Fachbeirates werden vom Geschäftsführer der Fördergemeinschaft im Einvernehmen mit dem Vorstand berufen und abberufen. Der Fachbeirat wird nach Bedarf von seinem Vorsitzenden einberufen, jedoch mindestens halbjährlich. Der Geschäftsführer der Kunststoff-Zentrum in Leipzig gGmbH ist Mitglied des Fachbeirates und kann seine Fachbereichsleiter hinzuziehen. Der Fachbeirat fasst seine Empfehlungen und Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit und hält sie in einer Niederschrift fest.

§ 13

Leitung der Fördergemeinschaft

1. Für die laufenden Geschäfte der Fördergemeinschaft ist ein Geschäftsführer verantwortlich, der durch den Vorstand der Fördergemeinschaft bestellt wird. Der Geschäftsführer ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann eine jährliche, pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 720,00 EURO beschließen.
 2. Der Geschäftsführer hat hinsichtlich der ihm zugewiesenen Aufgaben Vertretungsvollmacht im Sinne des § 30 BGB.
 3. Der Geschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Abwicklung des Betriebes der Fördergemeinschaft dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben
 - Ausarbeitung eines Haushaltplanes und Vorlage beim Vorstand,
 - Verwaltung der Mittel der Fördergemeinschaft und Einhaltung des Haushaltplanes,
 - Einholung der Zustimmung des Vorstandes für außerplanmäßige Ausgaben,
 - Ordnungsgemäße jährliche Abrechnung des Haushaltes und Vorlage bei den bestellten Rechnungsprüfern,
 - Berichterstattung vor Mitgliederversammlung, Vorstand und Kuratorium.
- Für Einzelheiten kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.
4. Der Geschäftsführer kann nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

§ 14

Satzungsänderung und Auflösung der Fördergemeinschaft

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Vorschlag zur Satzungsänderung muss in der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung enthalten sein. Hierzu abweichend kann der Vorstand Satzungsänderungen beschließen, die durch zwingende gesetzliche Vorschriften, Rechtsverordnungen oder unanfechtbare Entscheidungen in Steuerfragen erforderlich sind und die Pflichten der Mitglieder nicht erweitern. Der Vorstand hat in diesem Falle die Veränderungen rechtzeitig vor der Beschlussfassung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

2. Die Auflösung der Fördergemeinschaft kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, sofern mindestens drei Viertel der ordentlichen Mitglieder vertreten ist.
3. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung zur Auflösung ist innerhalb von sechs Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt.
4. Im Falle der Auflösung ist der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter Liquidator der Fördervereinigung gemäß § 76 BGB.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Fördergemeinschaft für das Kunststoff-Zentrum in Leipzig e.V. an die Kunststoff-Zentrum in Leipzig gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.